



Der Club

ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018

des 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e. V.
am Mittwoch, 17. Oktober 2018, 18.30 Uhr (Einlass ab 17.30 Uhr)
Meistersingerhalle Nürnberg

TAGESORDNUNG

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Benennung des Versammlungsleiters**
3. **Genehmigung der Tagesordnung**
4. **Berichte Geschäftsjahr 2017/2018**
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Aufsichtsrats
5. **Aussprache zu den Berichten**
6. **Entlastung für das Geschäftsjahr 2017/2018**
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats
7. **Neuwahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern**
8. **Neuwahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum 1. FCN Dachverein e. V.**
9. **Anträge**

Die Änderungen sind in **rot** hervorgehoben.

a) Beschlussfassung über die Änderung von § 2 Ziffer 2 der Wahlordnung (lt. § 15 Ziffer 10 der Satzung)

Die bisherige Formulierung des § 2 Ziffer 2 der Wahlordnung lautet wie folgt:
„Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel oder durch Handaufheben.“

Der Vereinsvorstand schlägt vor, § 2 Ziffer 2 der Wahlordnung zu ändern wie folgt:

„Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, Handaufheben oder eines elektronischen Abstimmungsverfahrens, sofern die Voraussetzungen dafür in der betreffenden Mitgliederversammlung gegeben sind.“

aa) Von einem Mitglied wird ein bedingter **ergänzender Antrag** von § 2 Ziffer 2 gestellt, der wie folgt lautet:

„Das elektronische Abstimmungsverfahren wird von einem Notar überwacht und der ordnungsgemäße Ablauf der Abstimmung bestätigt. Der Notar kann nicht

gleichzeitig Versammlungsleiter sein oder eine andere Funktion während der Mitgliederversammlung wahrnehmen.“



Der Club

b) Beschlussfassung über die Änderung von § 15 Ziffer 5 der Satzung

§ 15 Ziffer 5 der Satzung lautet bisher wie folgt:

„Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.“

Der Vereinsvorstand schlägt vor, § 15 Ziffer 5 der Satzung an dessen Ende zu ergänzen wie folgt:

„Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist. **Sollte die Kapazität des in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilten Versammlungsraums nicht für alle erschienenen Mitglieder ausreichen, kann zusätzlich auf einen Nebenraum am Versammlungsort mit eingerichteter Videokonferenz verwiesen werden. Es wird in diesem Fall vom Verein sichergestellt, dass die Rechte der Mitglieder, wie insbesondere Rede-, Frage- und Stimmrechte, in diesem weiteren Raum ohne Einschränkung ausgeübt werden können.**“

c) Beschlussfassung über die Änderung von § 19 Ziffer 2 der Satzung

§ 19 Ziffer 2 der Satzung lautet bisher wie folgt:

„Die Delegierten zum Dachverein werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates und Vereinsmitglieder sein.“

Der Vereinsvorstand schlägt vor, § 19 Ziffer 2 der Satzung an dessen Ende zu ergänzen wie folgt:

„Die Delegierten zum Dachverein werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates und Vereinsmitglieder sein.

Stehen nicht genügend Mitglieder aus dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat als Kandidaten zur Verfügung, werden andere Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein müssen, auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung gewählt.“

d) Beschlussfassung über die Änderung von § 16 Ziffer 12 der Satzung

§ 16 Ziffer 12 der Satzung regelt die Zuständigkeit des Aufsichtsrates. Wie in der Einladung zur Jahreshauptversammlung beschrieben hatten die Aufsichtsratsmitglieder Hanns-Thomas Schamel und Günter Koch vorgeschlagen, § 16 Ziffer 12 der Satzung um einen neuen Unterpunkt a) zu ergänzen. Dieser Satzungsänderungsantrag wurde durch die beiden Aufsichtsratsmitglieder nach der Versendung der Einladung modifiziert.

Anstelle der in der Einladung mitgeteilten Fassung schlagen die beiden Aufsichtsratsmitglieder vor, § 16 Ziffer 12 der Satzung in deren Unterpunkt a) zu ergänzen wie folgt:

„Der Aufsichtsrat ist zuständig für:

a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorgabe eines Leitbildes zur langfristigen Sicherung der Vereinsidentität;“

Die bisherigen Unterpunkte a) bis h) bleiben in dieser neuen Fassung des Satzungsänderungsantrags unverändert.



Der Club

e) Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Ziffer 4 der Satzung

§ 12 Ziffer 4 der Satzung lautet bisher wie folgt:

„Eine Vereinszeitung erscheint regelmäßig und wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt.“

Ein Mitglied [...] schlägt eine neue Fassung von § 12 Ziffer 4 wie folgt vor:

„Eine Vereinszeitung erscheint regelmäßig – **mindestens jedoch drei Mal pro Kalenderjahr** – und wird den Mitgliedern nach deren Wunsch in gedruckter **oder elektronischer Form kostenlos zugestellt.**“

f) Beschlussfassung über die Änderung von § 15 Ziffer 5 der Satzung

§ 15 Ziffer 5 der Satzung lautet bisher wie folgt:

„Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.“

Ein Mitglied [...] schlägt eine neue Fassung von § 15 Ziffer 5 wie folgt vor:

„Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. **Die Einberufung hat möglichst frühzeitig – spätestens jedoch 8 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen;** maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung. **Eine Terminlegung auf Pflichtspieltage der DFB – A – Nationalmannschaften der Frauen und Männer sowie Hauptrundenspieltage des DFB Pokals der Frauen und Männer ist zu ausschließen.** Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.“

aa) Von einem Mitglied wird ein **alternativer Änderungsantrag** von §15 Ziffer 5 gestellt, der wie folgt lautet:

„Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. **Die Einberufung muss mindestens 2 Monate vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen;** maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.“

g) Beschlussfassung über die Änderung von § 15 Ziffer 11 der Satzung

§ 15 Ziffer 11 der Satzung lautet bisher wie folgt:

„Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.“

Ein Mitglied schlägt eine neue Fassung von § 15 Ziffer 11 wie folgt vor:

„Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. **Dieses Protokoll wird ordentlichen Mitgliedern ab einem Kalendermonat nach Ende der Mitgliederversammlung auf schriftliche Anfrage hin kostenfrei übermittelt.**“

h) Beschlussfassung über die Änderung von § 2 Ziffer 4 der Satzung

§ 2 Ziffer 4 der Satzung lautet bisher wie folgt:

„Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.“

Ein Mitglied schlägt eine Ergänzung von § 2 Ziffer 4 wie folgt vor:

„Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. **Er tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.**“

i) Beschlussfassung über die Änderung von § 11 der Satzung

Ein Mitglied schlägt eine Ergänzung von § 11 der Satzung um eine weitere Ziffer an dessen Ende wie folgt vor:

„4. Über die Höhe der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung im abgelaufenen Geschäftsjahr werden die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung durch den Vorstand informiert.“

j) Beschlussfassung über Änderung von §20 der Satzung

Ein Mitglied schlägt vor, §20 der Satzung um folgende Unterpunkte zu ergänzen:

„5. Der Jahresabschluss ist auf Anfrage den jeweiligen Vereinsmitgliedern innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen vor dem Termin der JHV vorab zur Einsicht vorzulegen.

6. Das Mitglied, das die Zahlen einsehen darf verpflichtet sich mit der Einsicht der Zahlen zur Verschwiegenheit und wird diese vor Bekanntmachung durch ein offizielles Vereinsorgan nicht veröffentlichen.“

10. Sonstige Anträge



Der Club